

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER MUCHA PULVERLACKTECHNOLOGIE GMBH

1. ALLGEMEINES

Den Vertragsbedingungen zwischen der MUCHA Pulverlacktechnologie GmbH und ihren Kunden liegen ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Diese bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung der MUCHA Pulverlacktechnologie GmbH.

Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien. Kaufverträge kommen erst mit unserer Auftragsbestätigung oder Lieferung der Ware zustande.

Nebenabreden, Änderungen und Abweichungen von diesen Bedingungen sollen schriftlich vereinbart werden.

Bestellungen können schriftlich oder mündlich erfolgen. Sie werden vom Verkäufer auf gleiche Weise bestätigt.

2. PREISE UND ZAHLUNG

Unsere Preise sind freibleibend und verstehen sich ab Werk und gelten zuzüglich der am Liefertag geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Rechnungen sind zahlbar innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Die Lieferung gegen Vorkasse behalten wir uns bei Neukunden und im Einzelfall vor.

Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in banküblicher Höhe in Anrechnung gebracht. Weitere Lieferungen können bis nach erfolgter voller Zahlung vorhergehender Lieferungen eingestellt werden. Für diesen Fall besteht keine Verpflichtung, aber Berechtigung zur Nachlieferung.

Für die Berechnung sind die von uns ermittelten Gewichte, Stückzahlen und Mengen maßgebend, wenn der Käufer nicht unverzüglich, spätestens jedoch binnen 8 Tagen nach Empfang widerspricht.

3. LIEFERUNG

Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sie können sich jedoch um die Dauer von Betriebsstörungen, Krankheit, Lieferfristenüberschreitungen von unseren Lieferanten und dergleichen verlängern oder uns von den Lieferverpflichtungen

entbinden. Verzugsstrafen oder sonstige Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Die Abholung der Ware erfolgt durch den Kunden und auf dessen Rechnung und Gefahr. Der Käufer hat die Ware zum vereinbarten Liefertermin oder, falls ein Liefertermin nicht fest vereinbart wurde, unverzüglich nach Mitteilung der Bereitstellung am Erfüllungsort abzuholen. Kommt der Käufer mit der Annahme der Ware in Verzug, sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl auf Kosten des Käufers zu versenden. Im Falle der Lagerung der Ware sind wir berechtigt, die Ware nach 8 Tagen in Rechnung zu stellen.

Für Beschädigung auf dem Transport übernehmen wir keine Haftung. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verwenders verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

Teillieferung ist erlaubt. Diese ist unbedingt sofort zu prüfen und eine eventuelle Beanstandung unmittelbar bekanntzugeben, andernfalls gilt die Teillieferung als Ausfallsendung und ist bestimmend für die weitere Ausführung des Auftrags. Aus bemängelter Teillieferung kann der Besteller keine Rechte bezüglich der übrigen Teilmengen herleiten.

4. EIGENTUMSVORBEHALT

Alle Waren werden unter Miteigentumsvorbehalt geliefert. Sie bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Gesamtguthabens, welches uns aus der mit dem Käufer bestehenden Geschäftsverbindung zusteht, unser Miteigentum. Bei Saldoziehung gilt der Miteigentumsvorbehalt als Sicherung für die Förderung aus dem Saldo.

Der Miteigentumsvorbehalt erstreckt sich bei einem Weiterverkauf der Ware auf die darauf entstandene Kaufpreisforderung. Bei Verarbeitung mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware. Der Käufer ist auf Aufforderung hin verpflichtet, ohne jede Klage, uns von seinen Fertigerzeugnissen so viele zum Selbstkostenpreis herauszugeben, die dem Wert unseres Miteigentums entsprechen.

Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab. Verbindet oder vermischt der Käufer die gelieferte Ware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er bereits jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Ware zur Sicherung an uns ab. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an uns ab. Wir nehmen diese Abtretungen an.

Auf unser Verlangen hat uns der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben, sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

Das Recht des Käufers zur Verfügung über die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Erzeugnisse sowie zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen erlischt, sobald er die Zahlung einstellt und/oder in Vermögensverfall gerät. Treten diese Voraussetzungen ein, sind wir berechtigt, unter Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts ohne Nachfristsetzung oder Ausübung des Rücktritts die sofortige einstweilige Herausgabe der gesamten unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verlangen.

5. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Die MUCHA Pulverlacktechnologie GmbH haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Unsere technische Beratung, alle Angaben über Eignung, Verarbeitung, Anwendung und sonstige Angaben entsprechen unseren aktuellen Kenntnissen und sollen Sie unverbindlich beraten. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Der Kunde / Verarbeiter wird nicht davon entbunden, unsere Produkte auf ihre Eignung für die vorgesehene Anwendungen und Verfahren zu prüfen.

Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach deren Empfang auf Mängel zu untersuchen. Beanstandungen können nur innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt werden. Bei ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl zu Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung tragen wir alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Sämtliche Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Erhalt der Ware durch den Käufer.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind alle weitergehenden Ersatzansprüche des Käufers gegen uns und unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den gelieferten Waren selbst entstanden sind.

6. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND SONSTIGES

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Alfdorf.

Auf die Vertragsbeziehungen mit unseren Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

Daten des Käufers werden von uns gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.

Ausgabe: 12. Mai 2010